

25. Scheckprozeß. Muß die Klagschrift die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß im Scheckprozeße geklagt werde, oder genügt die Angabe „im Wechselprozeß“?

Scheckgesetz § 28; ZPO. § 604.

V. Zivilsenat. Urte. v. 21. Mai 1919 i. S. G. (Bekl.) m. F. (Kl.).  
V 113/19.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger erhob auf Grund eines vom Beklagten ausgestellten, an ihn begebenen, von ihm weitergirierten und nach Protest mangels Zahlung von ihm im Regreßweg eingelösten Schecks Klage im „Wechselprozeße“ auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 14059,15 M nebst 6% Zinsen seit dem 15. November 1918. Der Beklagte machte in erster Linie geltend, die Klage sei in der gewählten Prozeßart unstatthaft, weil die Klagschrift nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozeße geklagt werde. In zweiter Linie erhob er Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs.

Der erste Richter wies die Klage aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab. Der Berufungsrichter dagegen erkannte auf Feststellung des Klageanspruchs dem Grunde nach und wies die Sache an die erste Instanz zurück.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet den Scheckprozeß für statthaft. Er führt aus, die Klage enthalte zwar nicht die ausdrückliche Erklärung, daß im Scheckprozeße geklagt werde. Es genüge aber, daß der Gesamt-

inhalt der Klage die Erklärung und den Willen des Klägers, im Scheckprozeße zu klagen, unzweideutig erkennen lasse. Das sei hier der Fall, weil in der Klagschrift die Klageurkunde als Scheck bezeichnet und eine Abschrift davon als Klageanlage beigelegt worden sei. Es könne daher auf sich beruhen bleiben, ob nicht schon die Erklärung, im Wechselprozeße zu klagen, für die Scheckregreßklage genüge.

Die Revision rügt Verletzung des § 28 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 und der §§ 597 Abs. 2, 604 Abs. 1 ZPO. und macht geltend, nach dem Inhalte der Klagschrift sei im Wechselprozeße und nicht im Scheckprozeße geklagt worden, um einen Anspruch aus einem Wechsel handle es sich aber gar nicht, deshalb müsse die Klage als im Wechselprozeße unstatthaft abgewiesen werden. Es ist jedoch dem Berufungsrichter im wesentlichen beizutreten.

Nach § 28 Abs. 3 ScheckG. finden auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. entsprechende Anwendung. Der Wechselprozeß ist eine Unterart des Urkundenprozesses. Durch die für ihn in § 604 Abs. 1 ZPO. vorgeschriebene Erklärung in der Klage, daß im Wechselprozeße geklagt werde, soll einerseits klargestellt werden, daß der Kläger die mit der Wahl dieser besonderen Prozeßart für ihn verbundenen prozessualen Folgen, wie sie sich namentlich aus §§ 592, 595 Abs. 2, 602 ZPO. hinsichtlich der Art der zulässigen Beweisführung ergeben, auf sich nehmen will, andererseits soll dem Beklagten zu erkennen gegeben werden, daß der Klageanspruch gegen ihn in dieser Art, insbesondere nach Maßgabe der §§ 594, 595, 604 Abs. 2 ZPO., in der Verteidigung beschränkten Prozeßart verfolgt werde, damit er daraufhin seine Verteidigung einrichten könne (Begründung z. Entw. in Hahn, Materialien z. ZPO., S. 389, 391, 396). In Anbetracht dieses Zweckes der Vorschrift des § 604 Abs. 1 ZPO. ist es nicht für unbedingt notwendig zu erachten, daß der Wille, den Wechselprozeß anzustellen, vom Kläger mit den Worten der Vorschrift erklärt wird, vielmehr ist jede Erklärung in der Klagschrift, die diesen Willen unzweideutig erkennen läßt, als genügend anzusehen. Demgemäß ist es auch bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck zu Erfüllung der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 für ausreichend zu erachten, wenn der Wille des Klägers, seine Regreßansprüche aus einem Scheck in einem Urkundenprozeße nach Maßgabe der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. zu verfolgen, in der Klagschrift unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden ist. Hier enthält nun die Klage im Eingange die Bezeichnung „Klage im Wechselprozeße“ und in der Begründung des Klageantrags die Angabe, es schulde der Beklagte dem Kläger laut der abschriftlich der Klage angelegten Urkunden, des

Schecks und der Rückrechnung, 14059,15 *M* nebst 6% Zinsen seit 13. November 1918. Daraus erhellt deutlich der Wille des Klägers, seine Regreßansprüche aus dem fraglichen Scheck in einem Verfahren durchzuführen, für welches die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften gelten. Es ist daher der auf die Geltendmachung derartiger Regreßansprüche entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 *PrO.* genügt. Dies um so mehr, als § 28 Abs. 3 *ScheckG.* nicht vorschreibt, daß bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die Klage die Erklärung enthalten müsse, daß im Scheckprozeß geklagt werde, sondern nur die entsprechende Anwendung der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605, also auch des § 604 Abs. 1 *PrO.* bestimmt. Demnach hat der Berufungsrichter mit Recht die Entscheidung des ersten Richters, daß die Klage deswegen, weil sie nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozeß geklagt werde, als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen sei, für ungerechtfertigt erklärt."